

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Hydrogeologie</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das beantragte Vorhaben befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Hankensbüttel. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist Rechnung zu tragen.</p>	1	<p>In der Begründung zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf ist dieser Hinweis bereits enthalten. Die 1. Änderung setzt ausschließlich zusätzliche Baugrenzen fest.</p>
2	<p>Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG). Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	2	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS GIFHORN</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
<b>1</b>	<p>Zu o.g. Verfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:  <b>Ortsplanung</b>            Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.            Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.  <b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b>            Keine Bedenken oder besonderen Hinweise.  <b>Kreisarchäologie</b>            Nach Unterlagen und Wissen der Kreisarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.</p>	<b>1</b>	Die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches werden beachtet.
<b>2</b>	<p>Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / dem Kreisarchäologen (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – NDSchG).            Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).</p>	<b>2</b>	Die Hinweise sind in der Begründung zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf bereits enthalten.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN BEZIRKSSTELLE BRAUNSCHWEIG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Wir werden erneut am Aufstellungsverfahren der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Wettendorf beteiligt. Mit Schreiben vom 22.11.2016 hatten wir uns zum Vorhaben in Bezug auf landwirtschaftliche Immissionen, Wirtschaftswegnutzung und Gehölzauswahl geäußert. Die Aussagen halten wir weiterhin aufrecht und erheben zur Planung im Grundsatz keine Bedenken.</p> <p><b>Schreiben vom 22.11.2016:</b> Wir werden am Aufstellungsverfahren der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Wettendorf beteiligt. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir zu folgendem Ergebnis: Im Südwesten von Wettendorf plant ein Grundstückseigentümer, ein Wohnhaus im rückwärtigen Teil seines Grundstücks zu errichten. Im Osten und Süden des Planbereiches befindet sich bereits Bebauung. Im Westen grenzt u.a. landwirtschaftliche Nutzfläche an, die berechnungstechnisch erschlossen ist. Die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile ist über einen vorhandenen Weg gewährleistet. Der überplante, gemeindeeigene Kampweg verläuft in Ost-West-Richtung und ist für die Erreichbarkeit der nachgelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich. Seine Durchlässigkeit während und nach der Planumsetzung ist für den landwirtschaftlichen Verkehr sicher zu stellen. Hierbei sind die Aspekte der Tragfähigkeit und Breite zu berücksichtigen.</p>	1	<p>In der Begründung zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf ist bereits beschrieben, dass der gemeindeeigene Weg auch für die Erreichbarkeit der nachgelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Seine Durchlässigkeit während und nach der Planumsetzung ist für den landwirtschaftlichen Verkehr sicher zu stellen. Bei der 1. Änderung handelt es sich ausschließlich um die Festsetzung von zusätzlichen Baugrenzen.</p>
2	<p>Im Bereich der westlichen Plangebietsgrenze wird zur Einbindung der Bebauung eine Schutzpflanzung festgelegt. Sie dient auch als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsbilanzierung. Hinsichtlich der Gehölzauswahl bitten wir um Berücksichtigung des Merkblattes "Hecken und Feldgehölze" der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Auf landwirtschaftliche Immissionen, die durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen</p>	2	<p>Bei der Auswahl der Gehölze im Rahmen der Festsetzungen in der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf wurde das Merkblatt "Hecken und Feldgehölze" der Landwirtschaftskammer Niedersachsen berücksichtigt.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN BEZIRKSSTELLE BRAUNSCHWEIG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	entstehen und die von den Nutzern des Plangebietes zu tolerieren sind, wurde im Begründungstext bereits hingewiesen. Abschließend halten wir fest, dass zur Planung im Grundsatz keine Bedenken bestehen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise.		
	<b>UNTERHALTUNGSVERBAND ISE</b>		
1	Gegen oben genannten Bebauungsplan der Gemeinde Hankensbüttel bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Niederschlagswasserabflüssen zu rechnen. Dennoch sollte darauf geachtet werden den Grad der Versiegelung auf das erforderliche Maß zu reduzieren.	1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der 1. Änderung handelt es sich ausschließlich um die Festsetzung von zusätzlichen Baugrenzen. Der zulässige Versiegelungsgrad wird weiterhin nach der Umgebungsbebauung beurteilt. Prägend für das alte Dorf ist die Einzelhausbebauung auf großen Grundstücken.
	<b>WASSERVERBAND GIFHORN</b>		
1	Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern und kann nicht in den Kanal eingeleitet werden.	1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der 1. Änderung handelt es sich ausschließlich um die Festsetzung von zusätzlichen Baugrenzen. In der Begründung zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf ist beschrieben, dass das Oberflächenwasser gemäß § 96 (3) Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen ist.